



Merkblatt zum deutschen Führerschein

Allgemeines zu den deutschen Vorschriften

Seit dem 01.01.1999 werden deutsche Führerscheine im Kartenformat nach EU-Norm ausgestellt. Alle Daten der neu erteilten bzw. umgeschriebenen Fahrerlaubnisse werden im Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes gespeichert.

Für Personen, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 01.01.1999 erworben haben, bleibt diese im bisherigen Umfang gültig. Fahrerlaubnisse, die zur Führung eines LKW oder Bus berechtigen (EU-Klassen C und CE), können Befristungen unterliegen.

Bei einem Umtausch des Führerscheins, der bis zum 19.01.2033 auf freiwilliger Basis möglich ist, werden im neuen Führerschein die Fahrerlaubnisklassen eingetragen, die den alten entsprechen.

Aufgrund der im Dezember 2006 verabschiedeten Dritten EG-Führerschein-Richtlinie (2006/126/EWG) und deren Umsetzung in nationales Recht wird die Gültigkeitsdauer neu ausgestellter Führerscheindokumente in Deutschland ab dem 19. Januar 2013 auf 15 Jahre befristet. Führerscheindokumente, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind dann bis zum 19.01.2033 umzutauschen.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de.

Anerkennung deutscher Führerscheine in Spanien

Gültige deutsche Führerscheine werden in den Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich anerkannt.

Ausnahmen gelten für Führerscheine, deren Inhaber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die nationalen Klassen M, L, S und T, die in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen. Außerdem kann die Gültigkeit abgelehnt werden, wenn gegen den Führerscheininhaber zum Beispiel eine Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde.

Bei Wohnsitznahme in Spanien gilt der Führerschein grundsätzlich ohne Umtausch weiter. Eventuelle landesspezifische Einschränkungen oder Registrierungspflichten sind jedoch zu beachten.

Eine Registrierung von Amts wegen erfolgt bei Residenten lediglich aus Anlass eines Verkehrsverstoßes, der mit dem Abzug von Punkten nach dem spanischen System verbunden ist. Ansonsten ist für Residenten die freiwillige Registrierung, bei der die NIE-Nummer in den Führerschein eingeprägt wird, sowie ein Umtausch des deutschen Führerscheins gegen einen spanischen Führerschein möglich.

Weitere Informationen unter:

http://www.dgt.es/portal/ca/oficina_virtual/conductores/hojas_informativas/

(*Canje/ Inscripción del Permiso de conducción de Países de la Unión Europea*).

Für Residenten unterliegt die Befristung der Geltungsdauer von Führerscheinen dem spanischen Recht. Die Verlängerung muss daher bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde („Jefaturas de Tráfico“) unter Vorlage eines Eignungsgutachtens („Informe de aptitud psicofísica“ [medi -zinisch-

psychologische Untersuchung durch die amtlich anerkannte Begutachtungsstelle „Centro de Reconocimiento de Conductores“) in folgenden Zeitabständen regelmäßig beantragt werden:

Seit Dezember 2009 gilt:

Fahrerlaubnisklassen BTP, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E (LKW und Busse)

Alter des Führerscheininhabers	Gültigkeitsdauer des Führerscheins
bis 65	5 Jahre
ab 65	3 Jahre

alle anderen Fahrerlaubnisklassen (insbesondere Pkw und Motorräder)

bis 65	10 Jahre
ab 65	5 Jahre

In der Praxis kann es zu Sanktionen kommen, wenn bei einer Fahrzeugkontrolle die obligatorische medizinisch-psychologische Eignungsbeurteilung nicht vorliegt.

Diese Information beruht auf den Auskünften und Praxiserfahrungen der spanischen Verkehrsbehörden.

Ersatzführerschein bei Führerscheinverlust und Umtausch alter deutscher Führerscheine

a) mit Anmeldung (empadronamiento) in Spanien

Nach Führerscheinverlust kann bei der Straßenverkehrsbehörde der jeweiligen Provinz ein Ersatzführerschein („duplicado de permiso de conducción“) beantragt werden. Dieser wird – soweit der alte Führerschein dort registriert war - auf Grundlage der dort vorliegenden Angaben ausgestellt.

Es sind üblicherweise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag (Formular direkt bei der „Jefatura“ oder unter www.mir.es erhältlich)
- Pass bzw. Personalausweis mit Kopie
- NIE („Numero de Identidad de Extranjero“) bzw. eine Meldebescheinigung („Certificado de Empadronamiento“) mit Kopie
- zwei aktuelle Fotos
- Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige mit Kopie

Soweit bei der Straßenverkehrsbehörde noch keine Angaben zum alten Führerschein vorliegen, ist ein Auszug aus dem Führerscheinregister der Führerscheinstelle, die den bisherigen Führerschein ausgestellt hat, erforderlich. Bei EU-Kartenführerscheinen kann diese Auskunft auch vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt werden (www.kba.de „Zentrale Register“, Formular „Antrag auf Auskunft aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister“). Die erforderliche Übersetzung kann durch einen vereidigten Übersetzer Ihrer Wahl angefertigt werden. Sollte die spanische Führerscheinstelle es wünschen, kann gegebenenfalls anstelle der Übersetzung gegen eine Gebühr von 25 € eine konsularische Bescheinigung durch das Generalkonsulat erstellt werden. Diese Information beruht auf den Auskünften der spanischen Verkehrsbehörden und Praxiserfahrungen.

Es wird empfohlen, Auskünfte über die erforderlichen Unterlagen vor Antragstellung direkt bei der spanischen Verkehrsbehörde zu erfragen.

b) ohne Anmeldung (empadronamiento) in Spanien

In diesem Fall ist für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins bzw. für den Umtausch Ihres alten Führerscheins gegen einen Kartenführerschein die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes in Deutschland zuständig. Ein Verzeichnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden finden Sie unter www.kba.de.

Es ist auch möglich, den neuen Führerschein auf dem Postweg zu beantragen. In diesem Fall müssen Sie sich alle von Ihrer Fahrerlaubnisbehörde vorgesehenen Formulare sowie Unterschriftenaufkleber schicken lassen. Die Mitwirkung des Konsulats beschränkt sich dann auf die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Gebühr: 15 €) und ggf. Beglaubigung von Fotokopien Ihrer Originalunterlagen (Gebühr: 5 €) sowie Aushändigung des neuen Führerscheins.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland.